



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]
[REDACTED]

per E-Mail:

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT

FON

E-MAIL

BEARBEITET VON

INTERNET

DATUM

GESCHÄFTSZ.

[REDACTED]

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF

**Ihre Bitte um Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Erfüllungsbewertung der Roten Linien
des BSI durch die Microsoft Sovereign Cloud (MSSC)“ [#230880]**

Sehr geehrter [REDACTED]

auf Ihre Bitte um Vermittlung mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) habe ich das BSI um Stellungnahme gebeten und zugleich darauf hingewiesen, dass allein die formale Einstufung als Verschlusssache nicht für eine Ablehnung des Antrags ausreichen dürfte. Vielmehr dürfte es darauf ankommen, ob die materiellen Gründe für eine solche Einstufung tatsächlich und immer noch vorliegen (BVerwG, Urt.v. 28.02.2019 – 7 C 20/17 –, juris, Rn. 33 f.). Dies hat im Streitfall die um Informationszugang ersuchte Behörde darzulegen, weswegen ich um ein Mindestmaß an Substantiierung der befürchteten Nachteile für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gebeten habe.

Mit Schreiben vom 08.12.2021 hat das BSI ausgeführt, dass das BSI in den sog. „Roten Linien“ Eckpunkte festgelegt habe, die durch die „Microsoft Sovereign Cloud“ (MSSC) erfüllt werden müssten. Die Erfüllungsbewertung spiegele die Einhaltung dieser Eckpunkte durch die MSSC wieder. Dabei würden in der Bewertung auch bestehende Risiken, also kritische Aspekte der Sicherheit der MSSC, der Anforderungen an den Betreiber bzw. der Anforderungen des BSI, explizit aufgeführt. Die Offenlegung dieser Aussagen zur Informationssicherheit eines potenziell sehr wichtigen IT-Projekts der Bundesverwaltung könnten zu einem Schaden für die Bundesrepublik Deutschland führen. Hinzu komme, dass die „Roten Linien“ auch für andere Cloud-Vorhaben genutzt werden sollen, so dass die Veröffentlichung der Erfüllungsbewertung die Stellung des Bundes gegenüber Anbietern in etwai-

[REDACTED]

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT
VERKEHRSANBINDUNG

[REDACTED]



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

gen zukünftigen Verhandlungen schwächen, was zu finanziellen Nachteilen für den Bund führen könne.

Die Darstellung der drohenden Nachteile für den Bund bei Veröffentlichung des gegenständlichen Dokuments ist für mich nachvollziehbar. Auf dieser Grundlage spricht nach meiner Einschätzung vieles dafür, dass das BSI Ihren Antrag nach dem IFG zu Recht abgelehnt hat. Offen bleiben kann dabei, ob die dargelegten finanziellen Nachteile in etwaigen zukünftigen Verhandlungen mit anderen Anbietern allein ausreichen würden. Insoweit ist jedenfalls für den Ablehnungsgrund des § 3 Nr. 6 IFG (Beeinträchtigung fiskalischer Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr) anerkannt, dass der Bund durch diese Norm auch vor der Ausforschung durch Anbieter bei Beschaffungsmaßnahmen geschützt wird (vgl. Schoch, IFG, 2. Auflage 2016, § 3, Rn. 283). Jedenfalls aber die nachvollziehbar dargelegten drohenden Schäden bei Offenlegung der in dem begehrten Dokument dargestellten Risiken dürften die materielle Einstufung als Verschlussache rechtfertigen.

Ich bitte um kurze Mitteilung, ob sich Ihr Vermittlungsbegehren damit erledigt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

